

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Art. übereingekommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

#### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Wohlunterrichtet, daß Uebelgesinnte sich bestreben, dem Regierungstatthalter des Kantons Leman das Zutrauen des Volks zu entziehn, indem sie ausschreuen, derselbe habe das Vertrauen der Regierung verloren;

In Erwagung, daß falsche Gerüchte nothwendig das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herabwürdigen, und den Muth guter Bürger schwächen müssen;

In Erwagung, daß es Pflicht der Regierung ist, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu beruhigen, und die Verlaumung zu Boden zu drücken;

In Erwagung endlich des Eifers, der Thätigkeit und des Patriotismus, den der Regierungstatthalter des Kantons Leman seit dem Eintritte seines Amts bewiesen, und besonders jener wichtigen Dienste, die er bey der Expedition nach Wallis geleistet hat, und noch zu leisten bemüht ist:

#### erklär't:

Der B. Polier Regierungstatthalter d. Kantons Leman besitzt und genießt ununterbrochen die Achtung und das ganzliche Vertrauen des Volkz. Dir.

Gegenwärtige Erklärung soll im Original dem Regierungstatthalter des Kant. Leman mitgetheilt, in das Gesetzbulletin eingerückt, und durch den Weg der Publicität öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 20. Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sig. O ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Sign. M u s s o n.

#### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwagung, daß es durch den 4. Artikel des Gesetzes vom 4. April 1799, welcher also lautet: „Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch alle Mittel, die es in Händen hat, das Geschäft von der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Kapitalien zu beschleunigen; und es wird die Municipalitäten und die zur Ein-

nahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maßnahmen verantwortlich machen;“ die Vollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Bürger, welche ihre Auflagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Vermögen taxiren zu lassen.

In Erwagung, daß das Vollziehungsdirektorium noch überdies durch das Gesetz vom 10. Brachmonat Vollmacht erhalten, außerordentliche Commissars in alle Kantone zu senden, um den langsamten und beschwerlichen Gang des Taxationsgeschäfts aufzuheben.

In Erwagung, daß laut den pflichtmässigen Berichten der öffentlichen Beamten, und laut vieler dem Vollziehungsdirektorium bekannt gewordnen Thatsachen, dieses Geschäft wirklich auf eine eben so langwierige als pflichtwidrige Weise betrieben worden.

In Erwagung, daß sich sogar mehrere Agenten erfrecht haben, Bürgern, welche ihre bestehenden Liegenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, zu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunter zu setzen.

In Erwagung, daß diesem eingerührten Uebel und den daher rührenden ungähnlichen Nachtheilen und verderblichen Folgen nicht andern als durch eine gänzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden kann.

In Erwagung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ist, dazu die kurteste und leichteste Methode zu wählen.

In Erwagung endlich, daß es nicht länger ansiehen darf, gegen alle diejenigen, welche sich ihrer Pflichterfüllung gegen den Staat aus mancherlei Gründen entziehen, diejenigen scharfen Maßregeln zu nehmen, zu welchen es durch obiges Gesetz berechtigt ist.

#### Beschließt:

1. Die außerordentlichen Commissars, welche von dem Vollziehungsdirektorium in Folge der Gesetzes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden sind, um die Beziehung der Auflagen zu betreiben, werden successiv alle Distrikte bereisen; sie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden des Distrikts zusammen berufen, weil nicht eine ist, in deren sich nicht irgend eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in den Taxen und in der Einrichtung der Abgaben eingeschlichen hat.

2. Diese Abgeordneten werden die Befehle, welche das Vollziehungsdirektorium seinen Commissars geschenkt hat, und die nöthigen Aufträge derselben, anhören.

3. Jeder dieser Abgeordneten wird unverzüglich in seine Gemeinde zurückkehren, und jeden Steuerpflichtigen auffordern, bei seinem Eid, und mit einem an Eidesstatt abzulegenden Handgelübde sein ganzes Vermögen, es seye an liegender oder fahrender Haabe,

an Geld oder Geldswerth, überhaupt anzugeben, und nach seinem Gewissen zu schäzen.

4. Diese Schätzung soll ein jeder Steuerpflichtige gehalten seyn, dem Distrikteinnehmer in Zeit von drei Tagen nach gemachter Anzeige einzugeben.

5. Die Distrikteinnehmer sollen täglich dem Commissarius des vollziehenden Direktoriums die eingegebenen Schätzungen einsenden.

6. Dem Commissarius ist anbefohlen, alle erforderliche Erkundigungen bei rechtschaffnen und verständigen Männern einzuziehen, um zu erfahren, ob die gemachten Angaben mit dem mutmaßlichen Vermögenszustand des Anzeigenden übereinstimmen.

7. Es ist ihnen unter der strengsten Verantwortlichkeit anbefohlen, die Taxe nach Maßgabe dieser Schätzungen ohne einen Aufschub durch die Distrikteinnehmer einzuziehen zu lassen, und gegen alle Säumselige, so wie gegen alle, welche falsche Angaben gemacht hatten, nach aller Strenge des Gesetzes vom 24. April und des Beschlusses vom 2. Mai zu verfahren, und letztere nebst der gesetzlichen Strafe, dem gewöhnlichen Richter als Meineidige zur Bestrafung zu übergeben.

8. Dieser Beschluß soll dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben, und in jedem Kanton, in welchem ein außerordentlicher Commissarius aufgestellt ist, durch schleunigen Druck bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Bern, den 17. Brachm. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

Zu drucken und publiciren anbefohlen;

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

### Ministerium der innern Angelegenheiten.

Der Gen. Massena hat dem Vollziehungsdirektorium angekündigt, daß er von seiner Regierung be Vollmächtigt sey, den Durchgang helvetischer Kaufmannswaren, die für neutrale oder mit Frankreich in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Gegenden von Deutschland bestimmt sind, über den französischen Boden zu bewilligen, so, daß dieselben bei dem Bureau von Bourglibre eingebraucht, und bei demjenigen von Oppenheim nahe bei Mainz wieder ausgeführt werden sollen. Die Bedinge dieser Durchfuhr-Erlaubniß sind folgende:

1. Alle englischen Waren, deren Einfuhr in

Frankreich durch das Gesetz vom 10. Brumaire des 5. Jahrs untersagt ist, werden davon ausgenommen, und ihr Durchgang kann niemals gestattet werden.

2. Diejenigen Waaren, die in dem Gesetze vom 9. Floreal letzthin angeführt sind, werden der daselbst bestimmten Abgabe von zwei Franken, fünfzig Centimes auf den Centner unterworfen.

3. Alle übrigen Waaren, für welche der Durchgang gestattet wird, sind ebenfalls einer Abgabe von zwei Franken, fünfzig Centimes unterworfen.

Die helvetischen Handelsleute, die diese Versorgung zu benutzen im Falle sind, werden in Erwartung des Zeitpunktes, da die Vollziehung des Handelsvertrags dieselbe überflüssig machen wird, sich an den französischen Kriegscommisär Rostaing in Basel wenden, der von dem Obergeneral zur Ertheilung von Transit-Bewilligungen beauftragt ist.

Bern, den 22. Brachm. 1799.

Der Minister der innern Angelegenheiten,  
Rengger.

### Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des B. Clavel, Generaladjutanten bei der helvetischen Armee, an den B. Kriegsminister.

Aarau, den 14. Jun.

Ich ergreife diese Gelegenheit, B. Minister, um Ihnen ein Wort von dem edeln Betragen des Grenadiers Chessev von Montreux, im ersten Bataillon des Lemans, zu sagen. Dieser brave Krieger bewies in allen Gefechten eine Uner schroffenheit ohne gleichen; immer war er der erste, der vortrat, wenn man Freiwillige verlangte; und er allein machte öfters vier bis fünf Gefangene auf einmal; endlich bekam er im letzten Kampfe vor dem Rückzuge von Zürich, bei Vertheidigung einer Redoute, einen Schuß in die Schulterzunge, (oder den Oberarm, da wo er mit der Schulter zusammenhängt.) Den andern Tag, als ich die Verwundeten im Spital besuchte, fragte ich ihn, ob er Schmerzen litte? Wirklich hatte er das Aussehen dazu: allein er vergaß seines Leidens, gedachte nur derjenigen, die das Vaterland bedrohten, und erwiederte mir: „Ist die Redoute noch unser?“ Diese Antwort rührte mich tief in der Seele, und ich zweife nicht, sie werde auf Sie ebendieselbe Wirkung hervorbringen.

Unterzeichnet: Clavel.

Dem Original gleichlautend;

Der Chef des Sekretariats des Kriegsministers,  
Unterzeichnet: Jomini.